

LESFASSUNG

Satzung des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Lübeck über seine innere Organisation Vom 29. Juni 2001

geändert durch Satzung vom 2. Februar 2006

Aufgrund des § 52 Absatz 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Lübeck am 15. November 2000 sowie 17. Januar und 27. Juni 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Fachgebiete

Der Fachbereich Elektrotechnik besteht aus den Fachgebieten Elektrotechnik und Informatik.

§ 2 Fachbereichskonvent

(1) Dem Fachbereichskonvent gehören 21 Vertreter oder Vertreterinnen der Mitgliedergruppen nach § 23 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 Hochschulgesetz im Verhältnis 11:4:4:2 an.

(2) Die Teilnahme an den Sitzungen des Fachbereichskonvents gehört zu den Pflichten der Mitglieder. Ist ein Konventsmitglied an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, so hat es den Dekan oder die Dekanin rechtzeitig davon zu benachrichtigen.

§ 3 Fachbereichsausschüsse

(1) Der Fachbereichskonvent bildet folgende Fachbereichsausschüsse:

1. Ausschuss für Angelegenheiten des Grundstudiums,
2. Ausschuss für Energiesysteme und Automation,
3. Ausschuss für Kommunikations-, Informations- und Medientechnik (KIM) - Kommunikationstechnik,
4. Ausschuss für Kommunikations-, Informations- und Medientechnik (KIM) – Internationales Studium Elektrotechnik,
5. Ausschuss für Kommunikations-, Informations- und Medientechnik (KIM) – Informatik,
6. Ausschuss für Internationales Studium Informationstechnologie und Gestaltung,
7. Praktikumsausschuss,
8. Stundenplanausschuss,
9. Haushaltsausschuss,

10. Ausschuss zur Förderung der Frauen.

(2) Den Fachbereichsausschüssen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 6 werden insbesondere folgende Aufgaben zur Vorbereitung der Beschlüsse des Fachbereichskonvents übertragen:

1. Regelung der Mitwirkung bei der Studienberatung,
2. Ausarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen,
3. Ausarbeitung von Studienplänen und Rahmenplänen der Lehrinhalte für Studiengänge.

(3) Der Stundenplanausschuss erstellt für jedes Semester den Unterrichtsplan für die Lehrkräfte sowie den Einsatzplan für das Laborpersonal und nimmt während der Unterrichtszeiten erforderliche Korrekturen vor. Der oder die Beauftragte für die Lehre gehört dem Ausschuss an und führt den Vorsitz.

(4) Der Haushaltsausschuss bereitet die Beiträge des Fachbereichs für den Haushaltsplanentwurf vor und unterbreitet dem Fachbereichskonvent Vorschläge für Grundsätze für die Verwendung der dem Fachbereich zugewiesenen Personal- und Sachmittel.

(5) Der Ausschuss zur Förderung der Frauen ist zuständig für alle Fragen, die die im Fachbereich beschäftigten und studierenden Frauen betreffen.

(6) Die Fachbereichsausschüsse nach Absatz 1 Nummern 1 bis 6 bestehen jeweils aus den in der Regel im jeweiligen Lehrbereich tätigen Professoren und Professorinnen sowie aus Mitgliedern der Mitgliedergruppe nach § 23 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 Hochschulgesetz im Verhältnis 6:2:2:1. Der Praktikantenausschuss besteht aus dem Dekan oder der Dekanin oder einem Prodekan oder einer Prodekanin und allen mit Praktikantenangelegenheiten befassten Professoren oder Professorinnen und Mitgliedern der Mitgliedergruppen nach § 23 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 Hochschulgesetz im Verhältnis 6:2:2:1. Der Stundenplanausschuss und der Haushaltsausschuss bestehen jeweils aus sieben Mitgliedern der Mitgliedergruppen nach § 23 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 Hochschulgesetz im Verhältnis 4:1:1:1. Bei der Berechnung der Zahl der Mitglieder der Mitgliedergruppen nach § 23 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 Hochschulgesetz bleiben die Stellen hinter dem Komma außer Betracht. Der Ausschuss zur Förderung der Frauen besteht aus Mitgliedern der Mitgliedergruppen nach § 23 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 Hochschulgesetz im Verhältnis 2:2:2:2 und mehrheitlich aus Frauen.

(7) Die Fachbereichsausschüsse wählen aus dem Kreis der Mitglieder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Im Ausschuss zur Förderung der Frauen führt die Frauenbeauftragte des Fachbereichs den Vorsitz.

(8) Der Dekan oder die Dekanin hat das Recht, an den Sitzungen der Fachbereichsausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihm oder ihr ist jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 4 Dekanat

(1) Der Dekan oder die Dekanin und der Prodekan oder die Prodekanin werden durch einen zweiten Prodekan oder eine zweite Prodekanin vertreten.

(2) Die Wahlzeit des Dekans oder der Dekanin und der Prodekane oder Prodekaninnen beträgt zwei Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. September, gleichzeitig endet die vorhergehende Wahlzeit.

(3) Der Dekan oder die Dekanin führt den Vorsitz im Fachbereichskonvent.

§ 5 Zuordnung des Hochschulpersonals

(1) Das dem Fachbereich zugewiesene Hochschulpersonal ist dem Fachgebiet Elektrotechnik zugeordnet.

(2) Die Zuordnung des dem Fachbereich zugewiesenen Hochschulpersonals zu den Einrichtungen des Fachbereichs wird durch den Geschäftsverteilungsplan des Fachbereichs geregelt.

§ 6 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin und der Prodekane oder der Prodekaninnen, die erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung gewählt werden, endet am 31. August des zweiten Amtsjahrs.